

Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Widmung von Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen An der Färberei und Grünanlage/Spielplatz seitlich der Barbarastraße

Die Widmung ist ein Verwaltungsakt in der Form einer Allgemeinverfügung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW, durch den die Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.

Bei der Straße An der Färberei handelt es sich um eine Stichstraße zur Erschließung eines Wohngebietes, abgehend von der öffentlichen Verkehrsfläche „Jägerstraße“ im Ortsteil Stallberg. Seitlich des v.g. Wohngebietes ist ein Spielplatz vorhanden, der von der Barbarastraße aus zugänglich ist.

Nach Übertragungsvertrag vom 17.5.2022 und Besitzübergang der Flurstücke 4824, 4825 und 4839 an die Stadt Siegburg kann nun gem. § 6 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) die Widmung vorgenommen werden, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Fläche erhalten.

Die vorgenannten Flurstücke liegen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes 27/1 und sollen entsprechend der dortigen Festsetzungen gewidmet werden.

Die Flurstücke 4824 und 4825 werden gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW als Gemeindestraße, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für das Flurstück 4839 wird gem. § 6 Abs. 3 StrWG NRW folgender Widmungsinhalt festgesetzt: Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz

Der Rat der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 24.10.2022 die Widmungsabsicht zur Kenntnis genommen.

Die Widmung der Straßenverkehrsfläche An der Färberei und Grünanlage/Spielplatz seitlich der Barbarastraße wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Widmung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

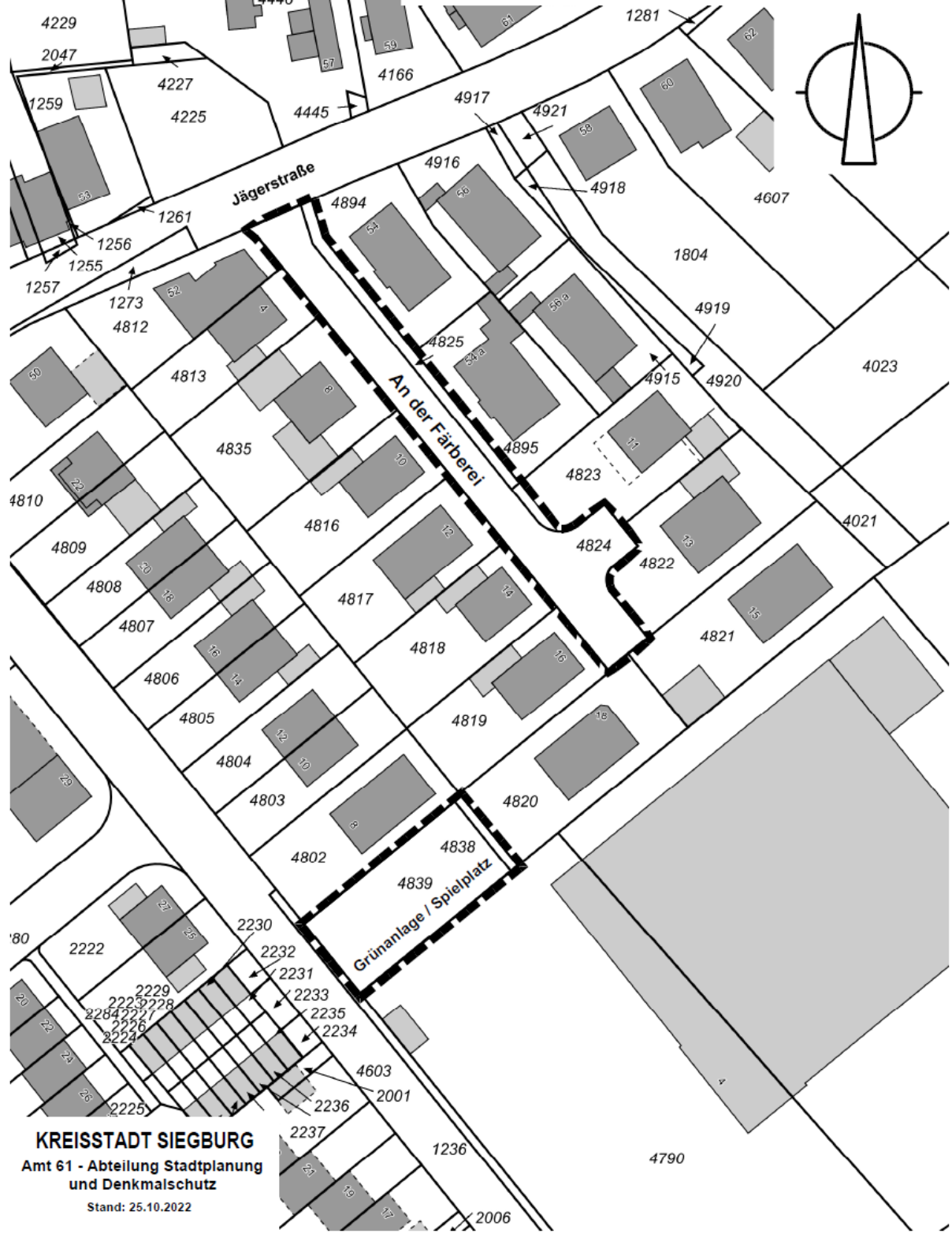
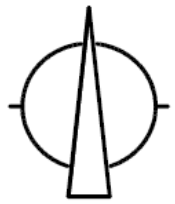
Siegburg, 25.10.2022



(Stefan Rosemann)
Bürgermeister

4616

Widmung von Verkehrsflächen "An der Färberei u. Grünanlage / Spielplatz"



KREISSTADT SIEGBURG
 Amt 61 - Abteilung Stadtplanung
 und Denkmalschutz
 Stand: 25.10.2022